

Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (PLG) 2017

hochschule 21 gemeinnützige GmbH

| | |
|-----------|---------------------------------|
| Ersteller | bst/rlü/uso |
| Freigeber | Senatsbeschluss vom: 06.03.2020 |
| Version | PSO PLG/II/30.09.2020 |

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

| | | |
|-----------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Studienziel | 3 |
| § 3 | Regelstudienzeit | 4 |
| § 4 | Praxisphasen | 5 |
| § 5 | Studien- und Prüfungsaufbau | 5 |
| § 6 | Prüfungstermine und Fristen | 6 |
| § 7 | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | 6 |
| § 8 | Arten der Prüfungs- und Studienleistungen | 6 |
| § 9 | Mündliche/praktische Prüfungen | 7 |
| § 10 | Klausuren | 7 |
| § 11 | Projektarbeiten | 8 |
| § 12 | Bachelorarbeit mit Kolloquium | 8 |
| § 13 | Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen | 9 |
| § 14 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 11 |
| § 15 | Bestehen und Nichtbestehen | 11 |
| § 16 | Wiederholung der Modulprüfungen | 12 |
| § 17 | Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen | 13 |
| § 18 | Nachteilsausgleich | 13 |
| § 19 | Prüfungsausschuss | 14 |
| § 20 | Prüfer und Zweitprüfer | 14 |
| § 21 | Zuständigkeiten | 15 |
| § 22 | Widerspruchsverfahren | 15 |
| § 23 | Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung | 16 |
| § 24 | Abschlussgrad | 16 |
| § 25 | Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement | 16 |
| § 26 | Übergangsvorschriften | 17 |
| § 27 | Inkrafttreten | 17 |
| Anlage 1: | Studienstrukturplan | 18 |
| Anlage 2: | Modulübersicht | 19 |
| Anlage 3: | Modulstrukturplan | 22 |
| Anlage 4: | Bachelor-Urkunde | 23 |
| Anlage 5: | Bachelor-Zeugnis | 24 |
| Anlage 6: | Transcript of Records | 25 |
| Anlage 7: | Diploma Supplement | 28 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Pflege DUAL (PLG) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Das Bachelorstudium „Pflege DUAL“ an der hochschule 21 folgt einem generalistischen Ansatz, indem Auszubildende und Berufserfahrene der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege konzeptionell integriert sind. Das Studium zielt in der Profilbildung zum einen auf eine Erweiterung der pflegfachlichen Handlungskompetenz ab. Durch Angebote zur Vertiefung und Ergänzung ihrer pflegfachlichen Expertise sollen die Studierenden dazu befähigt werden, an der Entwicklung einer Evidenz basierten Pflegepraxis maßgeblich mitzuwirken, Maßnahmen für ein Wissensmanagement anzuregen, die Pflegequalität weiterzuentwickeln, Konzepte zur Patientenedukation und –beratung zu entwerfen sowie Koordinierungsaufgaben im komplexen Fallmanagement zu übernehmen. Zum anderen zielt das Studienkonzept auf die Anbahnung von Managementkompetenzen ab. Der Gesundheitsbereich unterliegt einschneidenden Veränderungen und einem rasanten Wachstum. In diesem Kontext wird davon ausgegangen, dass die Absolventen in ihrem Handlungsfeld auch als „change agents“ agieren.

Das im Studium angestrebte Output definiert in den Kategorien des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse:

Wissensverbreitung

Die Absolventen des Studiengangs haben ein breites Wissen über Verständnis, Methoden und Ziele der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung. Sie können die Bedeutung der Bezugswissenschaften und der Theoriebildung der Pflege einordnen.

Wissensvertiefung

Die Absolventen können Theorien in ihrer Reichweite zuordnen. Sie haben ein Verständnis für einen Theoriepluralismus in der Pflegewissenschaft und können sich kritisch mit dem Nutzen und den Grenzen von Theorien auseinandersetzen. Weiterhin erfassen sie zentrale Methoden im komplexen Fallmanagement und verfügen über ein umfassendes Wissen, um sich für eine menschenwürdige, ressourcenorientierte und individuelle Gesundheitsversorgung sowohl auf politischer Ebene als auch auf der fachlichen Handlungsebene – monodisziplinär und multidisziplinär - einsetzen zu können. Sie sind mit dem aktuellen Forschungsstand der Pflegewissenschaft vertraut und verfügen über Methoden, um sich eigenständig neue Forschungserkenntnisse zu erschließen.

Darüber hinaus begreifen sie die Notwendigkeit von Organisationsentwicklung im Gesundheitsbereich, um den Herausforderungen einer klientengerechten Gesundheitsversorgung bei gleichzeitig

steigendem Kostendruck gewachsen zu sein. Sie kennen Instrumente zur Personalentwicklung und integrieren lebenslanges Lernen in ihr Selbstverständnis.

Instrumentale Kompetenz

Die Absolventen verfügen über Methoden und kommunikative Kompetenzen, um Koordinierungsaufgaben im komplexen Fallmanagement zu übernehmen. Weiterhin setzen sie ihre kommunikativen Kompetenzen zu einer angemessenen Entscheidungsbeteiligung ihrer Patienten und Klienten ein.

Die Absolventen wenden Methoden des Wissensmanagements an, um interne und externe Evidenz zu explizieren. Sie können geeignete Methoden zur Beantwortung einer Fragestellung auswählen und kleine Erhebungen in ihrem Handlungsbereich initiieren und/oder durchführen.

Die akademisierten Pflegenden setzen ihre kommunikativen Fähigkeiten und ihre Moderationskompetenzen ein, um die Zusammenarbeit im Pflorgeteam aktiv zu gestalten. Dazu wenden sie auch Methoden der Teamsteuerung und der Konfliktintervention an.

Sie sind dazu befähigt, Konzepte der Edukation zu entwerfen und eine Beratung theoriegeleitet zu planen, die Zielerreichung zu evaluieren und den Beratungsprozess zu reflektieren.

Die Absolventen sind in Methoden des Projektmanagements geübt, so dass sie eine aktive Rolle in Projekten einnehmen können. Sie kennen Methoden des Qualitätsmanagements und tragen dazu bei, die Pflegequalität in ihrem Einsatzbereich weiterzuentwickeln.

Sie können Methoden der Personalentwicklung anwenden und entsprechende Maßnahmen initiieren.

Systemische Kompetenzen

Die Absolventen können Fragestellungen aufwerfen und in entsprechenden Fachdatenbanken eine Recherche in deutscher und englischer Sprache durchführen. Sie können das Design relevanter Studien nach Kriterien der Forschungsethik kritisch bewerten und die Relevanz der Ergebnisse einordnen.

Sie können berufliche Ziele für sich entwickeln, die notwendigen Informationen zur Realisierung ihrer Ziele beschaffen und ihre Lern- und Entwicklungsprozesse daraus ableiten.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester und umfasst die Lehrleistungen der Hochschule und der Kooperationspartner, die in den entsprechenden Modulen definierten Praktika und die Prüfungen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt in der Studienvariante für Pflegenden mit einer bereits abgeschlossenen drei-jährigen Ausbildung in einem Pflegeberuf – nachfolgend „Berufserfahrene“ genannt - einschließlich der Bachelorarbeit vier Semester. Zu berücksichtigen ist, dass die Studienzeit für Berufserfahrene nach Vorleistungen der Bewerber berechnet wird. Für die abgeschlossene

Berufsausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege können bis zu 60 Credit Points angerechnet werden. Näheres regelt das Äquivalenzbeurteilungsverfahren für den Studiengang Pflege DUAL.

- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese PSO festgelegten Module ab. Dabei können gemäß der Lissabon Konvention Lernleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, zur Anrechnung kommen, ebenso können - gemäß der KMK Richtlinie - Lernleistungen, die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, zur Anrechnung kommen. Für beide Arten gilt eine Feststellung der Gleichwertigkeit. Näheres regeln das Äquivalenzfeststellungsverfahren der hochschule 21 sowie das Äquivalenzbeurteilungsverfahrens des Studiengangs Pflege DUAL.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 4 Praxisphasen

In bestimmten Modulen gemäß Anlage 2 sind Praxisphasen in Form von Theorie-Praxis-Transfer, Praktikum bzw. Theorie-Praxis-Begleitung als unbenotete Studienleistungen vorgesehen.

- (1) Die Auswahl der Praktikumeinrichtungen orientiert sich an den jeweiligen Zielen. Die Studierenden können die Praktikumeinrichtung frei wählen. Auf Vorschlag der Studierenden kann eine Einrichtung als Praktikumsort anerkannt werden. Näheres regelt die Richtlinie für den Theorie-Praxis-Transfer des Studiengangs Pflege DUAL.
- (2) Die Einrichtungen stellen sicher, dass die Studierenden während ihres Praktikums mit entsprechenden Aufgaben betraut werden. Entsprechend des definierten Lernoutcomes dieser Lehr-/Lerneinheiten stellen die jeweiligen Organisationen, Behörden und Einrichtungen sicher, dass die Studierenden in reale Abläufe einbezogen werden, Aufgaben in einem machbaren Umfang erfüllen und beim Theorie-Praxis-Transfer unterstützt werden. Näheres regelt die Richtlinie für den Theorie-Praxis-Transfer des Studiengangs Pflege DUAL.
- (3) Wechsel der Einrichtung während des Praktikums: Ein Wechsel der Einrichtung während des Praktikums soll möglichst nicht erfolgen. Sollten im Einzelfall Gründe für einen Wechsel sprechen, so ist dies nur im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen zu regeln. Näheres regelt die Richtlinie für den Theorie-Praxis-Transfer des Studiengangs Pflege DUAL.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Die Hochschule arbeitet in allen, die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperationspartnern zusammen.
- (2) Im Studiengang Pflege DUAL können
 - a) in acht Semestern 180 Credit Points erworben werden.

- b) entsprechend der Anrechnung von Vorleistungen in mindestens vier Semestern 180 Credit Points erworben werden.
- (3) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend ist. Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren unbenoteten Studien- und benoteten Prüfungsleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus den Vorleistungen und allen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

§ 6 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Modalitäten der Bachelorarbeit informiert.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die

1. mündlich/praktisch (§ 9) und/oder
2. durch Klausuren (§ 10) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 11) und/oder
4. durch andere in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungsarten und/oder
5. durch die Bachelorarbeit mit Kolloquium (§ 12)

zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind benotete und die Studienleistungen sind unbenotete Leistungsnachweise.
- (3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche/praktische Prüfungen

- (1) Durch mündliche/praktische Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche/praktische Prüfungen werden dann vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.
- (3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 16, Abs. 5), hier ist die Gruppenprüfung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen als Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausweichmöglichkeit mehr gegeben ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden.
- (3) Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in Anlage 2 keine andere Regelung getroffen ist.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Hausarbeit, Bericht, Portfolio, Fallreflexion, Referat, Präsentation, Planspiel, experimentelle Arbeit, Exposé) wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende demonstrieren, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.
- (3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit erbrachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Note für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.

§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern geprüft.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer nach dem Krankenpflege- oder Altenpflegegesetz berechtigt ist, eine der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpfleger zu tragen und mindestens 140 Credit Points erworben hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,

3. ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit
 4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel des je zu Prüfenden 30 Minuten.
- (10) Von beiden Prüfern wird für die Bachelorarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihnen gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine gemeinsame Gesamtnote gebildet. Bachelorarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend/4,0“ bewertet wurden. Bei Nichtbestehen von Bachelorarbeit oder Kolloquium sind beide Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein „Transcript of Records“ (TOR), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen und das einen gleitenden bzw. semesterweise ausgeworfenen Notendurchschnitt abbildet.
 2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ebenfalls ein „TOR“, sowie ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt. Sofern Vorleistungen gemäß § 5, Abs. 2b) angerechnet werden, ist dies im TOR zu kennzeichnen.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0 nicht bestandene mit 5,0 bewertet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen gemäß Anlage 2 (§ 15, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Leistungen werden nicht mit eingerechnet. Das Nichtbestehen einer von mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfer oder mehrere Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

| Einzelnote | Endnote* | Notenbezeichnung | | Definition |
|------------|-----------|-------------------|---------------------------------------|---|
| | | deutsch | englisch | |
| 1,0 | 1,0 | mit Auszeichnung | excellent | eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung |
| 1,3 | 1,1 – 1,5 | sehr gut | very good | eine hervorragende Leistung |
| 1,7 | 1,6 – 1,8 | gut | good | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,0 | 1,9 – 2,2 | | | |
| 2,3 | 2,3 – 2,5 | | | |
| 2,7 | 2,6 – 2,8 | befriedigend | satisfactory | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,0 | 2,9 – 3,2 | | | |
| 3,3 | 3,3 – 3,5 | | | |
| 3,7 | 3,6 – 3,8 | ausreichend | sufficient | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 4,0 | 3,9 – 4,0 | | | |
| über 4,0 | | nicht ausreichend | fail, some more work required to pass | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

* als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (5) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.

- (6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Klausureinsicht ist innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu gewähren.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Wird der Grund als triftig anerkannt, so ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. (2) und 6, Abs. (1) des Mutterschutzgesetzes, sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung und deren Teile bestanden sind.

- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Geprüfte darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.
- (2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, § 9 gilt entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, § 13 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 4 Anwendung findet.
- (6) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang oder in anderer geeigneter, hochschulüblicher Weise bekannt gegeben.
- (7) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.
- (8) Die von belastenden Entscheidungen aus dieser PSO betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der hochschule 21 im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem auch die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (6) Die Hochschule hat für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen ein Äquivalenzverfahren entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in-

nerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die PSO zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden oder einen Studiengangsleiter übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PSO eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 20 Prüfer und Zweitprüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (3) Zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Prüfer und Zweitprüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 21 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14)
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15)
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 20)
 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 7, Abs. 2, Punkt 3)
 5. über Widerspruchsverfahren (§ 22)
 6. über die Anrechenbarkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Fort- und Weiterbildungen (§ 17)
 7. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 18)
ist der Prüfungsausschuss nach § 19 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Senat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 24 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B. Sc.) verliehen.

§ 25 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Der Absolvent erhält unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Anlage 3), sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung (Anlage 4), eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent, gem. § 13 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (TOR, Anlage 5 a -b, deutsch: 5a, englisch: 5b), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modul-Kennziffer,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- der Modultyp,
- die Zahl der erworbenen Credit Points,
- der Typ der Lehrveranstaltung, wodurch die Modulinhalte vermittelt wurden,
- die erreichten Modulnoten und
- der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.

Zusätzlich zu der deutschen Abschlussnote ist gemäß den aktuellen KMK-Vorgaben eine Information zur Notenverteilung auszuweisen.

- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 7) entsprechend des Diploma Supplement-Modells aus.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 06.03.2020



Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt
Vizepräsident der hochschule 21



Prof. Dr. med. Barbara Zimmermann
Vizepräsidentin der hochschule 21
Fachbereichsleitung Gesundheit

Anlage 2: Modulübersicht

| Studienabschnitt | | Σ CP | Sem. | Σ ECTS | Hinweise | |
|-------------------------------|--|-----------|------------|-------------|-------------------------|---|
| Modulcode | Modulbezeichnung | Σ CP | Sem. | Σ ECTS | Modulverantwortliche | |
| LV-Code | Lehrveranstaltung (LV) | CP | Sem. | ECTS | Lehrmethodik | |
| | Terminierung | Typ | Art | WoS | Bemerkung | |
| A - Studienabschnitt I | | | | | | |
| PLG_A_WIA | 01 Wissenschaftliches Arbeiten | 90 | 1-5 | 1800 | Pflicht | |
| EIS | Einführung in das Studium | 6 | 1 | 65 | Prof. Kopke | |
| GWA1 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 1 | 1 | 7 | Stiller | |
| GWA2 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 1 | 1 | 18 | Stiller | |
| GWA2 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 3 | 1 | 32 | Kopke | |
| FEN | Fachenglisch | 1 | 1 | 8 | Lehrbeauftragter | |
| | GWA_SL Wissenschaftlichen Arbeitens (EIS) | SL | Ex | 0 | 1 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| | GWA_PL Wissenschaftlichen Arbeitens (GWA) | PL | HA | 6 | 1 | Modulnote |
| PLG_A_FS1 | 02 Grundlagen pflegerischen Handelns | 12 | 1 | 300 | Berufschule (FS) | |
| | Grundlagen pflegerischen Handelns | 12 | 1 | 300 | Lehrende der FS | |
| | FS1_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 12 | 1 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_PWG | 03 Pflegewissenschaftliche Grundlagen | 6 | 2 | 65 | Prof. Stiller | |
| TPW | Theoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft | 3 | 2 | 35 | Fleckinger | |
| EBN | Evidence-Basierte Pflege | 3 | 2 | 30 | Stiller | |
| | PWG_SL Evidence-Basierte Pflege (EBN) | SL | RP | 3 | 2 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| | PWG_PL Pflegewissenschaftliche Grundlagen (TPW) | PL | MP/R | 3 | 2 | Modulnote |
| PLG_A_FS2a | 04 Pflegerische Vorbehalts- und ärztliche Delegationsaufgaben ausführen | 6 | 2 | 150 | Berufschule (FS) | |
| | Pflegerische Vorbehalts- und ärztliche Delegationsaufgaben ausführen | 6 | 2 | 150 | Lehrende der FS | |
| | FS2a_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 6 | 2 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_FS2b | 05 Pflegerisches Handeln in Akutsituationen | 7 | 2 | 175 | Berufschule (FS) | |
| | Pflegerisches Handeln in Akutsituationen | 7 | 2 | 175 | Lehrende der FS | |
| | FS2b_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 6 | 2 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_PDG | 06 Pflegediagnostik | 6 | 3 | 65 | Prof. Kopke | |
| PDG | Pflegediagnostik | 6 | 3 | 65 | Kopke | |
| | PDG_SL Pflegediagnostik | SL | PF | 3 | 3 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| | PDG_PL Pflegediagnostik | PL | HA | 3 | 3 | Modulnote |
| PLG_A_FS3 | 07 Zielgruppen und Handlungsfelder | 11 | 3 | 275 | Berufschule (FS) | |
| | Zielgruppen und Handlungsfelder | 11 | 3 | 275 | Lehrende der FS | |
| | FS3_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 11 | 3 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_EBP | 08 Evidence-basierte Pflegepraxis | 6 | 4 | 65 | Prof. Kopke | |
| EBI | Evidence-basierte pflegerische Interventionen | 3 | 4 | 30 | Kopke | |
| PKA | Pflegeskategorien und deren Anwendung | 2 | 4 | 20 | Kopke | |
| ETH | Ethik | 1 | 4 | 15 | Kopke | |
| | EBP_SL Evidence-basierte Pflegepraxis | SL | PF | 0 | 4 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| | EBP_PL Evidence-basierte Pflegepraxis | PL | HA | 6 | 4 | Modulnote |
| PLG_A_FS4a | 09 Pflegerisches Handeln mit Schwerpunkt peri- und postoperativ | 5 | 4 | 125 | Berufschule (FS) | |
| | Pflegerisches Handeln mit Schwerpunkt peri- und postoperativ | 5 | 4 | 125 | Lehrende der FS | |
| | FS4a_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 5 | 4 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_FS4b | 10 Menschen mit chronischen und lebensbedrohlichen Erkrankungen pflegen | 8 | 4 | 200 | Berufschule (FS) | |
| | Menschen mit chronischen und lebensbedrohlichen Erkrankungen pflegen | 8 | 4 | 200 | Lehrende der FS | |
| | FS4b_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 8 | 4 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_KBE | 11 Methoden der kollegialen Beratung | 6 | 5 | 40 | Prof. Stiller | |
| KOM | Kollegiale Beratung und Moderation | 6 | 5 | 65 | Stiller | |
| | KBE_PL Methoden der kollegialen Beratung | PL | MP | 6 | 5 | Modulnote |
| PLG_A_FSSa | 12 Existenzielle Situationen erfahren und bewältigen | 5 | 5 | 125 | Berufschule (FS) | |
| | Existenzielle Situationen erfahren und bewältigen | 5 | 5 | 125 | Lehrende der FS | |
| | FSSa_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 5 | 5 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| PLG_A_FSSb | 13 Grundlagen der Kommunikation und Beratung | 6 | 5 | 150 | Berufschule (FS) | |
| | Grundlagen der Kommunikation und Beratung | 6 | 5 | 150 | Lehrende der FS | |
| | FSSb_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 6 | 5 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |

Studiengang PflegeDUAL gültig ab 2020

PSO - PLG 2017

Stand 04.03.2020

| Studienabschnitt | | Σ CP | Sem. | Σ SLS | Hinweise | | |
|--------------------------------|--|-----------|--------------|------------|-------------------------------|---|-----------|
| Modulcode | Modulbezeichnung | Σ CP | Sem. | Σ SLS | Modulverantwortliche | | |
| LV-Code | Lehrveranstaltung (LV) | CP | Sem. | SLS | Lehrendi/r | | |
| | Teilleistung | Typ | Art | CP | Sem. | WoS | Bemerkung |
| B - Studienabschnitt II | | 90 | 6 - 8 | 770 | Pflicht | | |
| PLG_B_FO1 | 14 Methoden der quantitativen Pflegeforschung | 6 | 6 | 73 | Prof. Kopke | | |
| QTM | Quantitative Forschungsmethoden | 4 | 6 | 49 | Kopke | | |
| | FO1_PL Quantitative Forschungsmethoden | PL | PO | 6 | 6 | Modulnote | |
| GST | Grundlagen der Statistik | 2 | 6 | 24 | Prof. Behm | | |
| | FO1_SL Statistik | SL | K90 | 0 | 6 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| PLG_B_REF | 15 Reflexion | 4 | 6 | 57 | Prof. Kopke/Flockinger | | |
| REF | Reflexion | 4 | 6 | 57 | Kopke/Flockinger | | |
| | REF_PL Reflexion | PL | FK | 4 | 6 | Modulnote | |
| PLG_B_GEK | 16 Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene | 7 | 6 | 73 | Prof. Fleckinger | | |
| PGF | Prävention und Gesundheitsförderung | 4 | 6 | 41 | Flockinger | | |
| AAL | Ambient Assisted Living | 2 | 6 | 16 | Prof. Zimmermann/Hermes | | |
| DSP | Diversitätsensible Pflege | 1 | 6 | 16 | Flockinger | | |
| | GEK_SL Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene | SL | R | 0 | 6 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | GEK_PL Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene | PL | MP | 7 | 6 | Modulnote | |
| PLG_B_EDU | 17 Edukation: Angehörigenschulung und Beratung | 8 | 6 | 90 | Prof. Stiller | | |
| BER | Beratung | 2 | 6 | 16 | Stiller | | |
| DIM | Didaktische Grundlagen für Schulungskonzepte | 3 | 6 | 34 | Stiller | | |
| AGS | Angehörigenschulung - Konzepte | 3 | 6 | 40 | Stiller | | |
| | EDU_SL Edukation | SL | RO | 0 | 6 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | EDU_PL Edukation | PL | HA | 8 | 6 | Modulnote | |
| PLG_B_BEW | 18 Belastungserleben und Bewältigung | 5 | 6 | 40 | Prof. Stiller | | |
| BEW | Belastungserleben und Bewältigung | 5 | 6 | 40 | Lehrbeauftragte/r | | |
| | BEW_PL Belastungserleben und Bewältigung | PL | K | 5 | 6 | Modulnote | |
| PLG_B_FO2 | 19 Methoden qualitativer Forschung | 7 | 7 | 59 | Prof. Fleckinger | | |
| QLF | Qualitative Forschungsmethoden | 3 | 7 | 24 | Flockinger | | |
| TPT | Theorie-Praxis-Transfer 1 | 4 | 7 | 25 | Flockinger | | |
| | FO2_SL Methoden der qualitativen Pflegeforschung | SL | R | 0 | 7 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | FO2_PL Methoden der qualitativen Pflegeforschung | PL | HA | 7 | 7 | Modulnote | |
| PLG_B_OEM | 20 Organisation und Management | 10 | 7+8 | 85 | Prof. Stiller | | |
| DEM | Organisation und Management | 4 | 7 | 45 | Stiller/Lehrbeauftragter | | |
| LEA | Leadership | 2 | 7 | 40 | Stiller | | |
| | DEM_SL Organisation und Management | SL | PP | 0 | 7 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | DEM_PL Organisation und Management | PL | MP | 6 | 7 | Modulnote | |
| | LPS_SL Leitungspraktikum | SL | SV | 4 | 8 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| PLG_B_POP | 21 Professionalisierung der Pflege | 9 | 7 | 57 | Prof. Fleckinger | | |
| PNI | Entwicklung der Pflege national und international | 2 | 7 | 20 | Lehrbeauftragter | | |
| ZSA | Zusammenarbeit | 2 | 7 | 21 | Flockinger | | |
| BVL | "Service-Learning" oder Praktikum im Ausland | 5 | 7 | 16 | Flockinger | | |
| | SVL_SL Service-Learning | SL | NW | 5 | 7 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | POP_SL Professionalisierung der Pflege | SL | RP | 0 | 7 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | POP_PL Professionalisierung der Pflege | PL | MP | 4 | 7 | Modulnote | |
| PLG_B_VEM | 22 Versorgungsmanagement | 8 | 7 | 74 | Prof. Stiller | | |
| FIN | Finanzierung | 3 | 7 | 26 | Lehrbeauftragter | | |
| SOR | Sozialrecht | 2 | 7 | 20 | Lehrbeauftragter | | |
| CAM | Case Management | 3 | 7 | 28 | Lehrbeauftragter/Stiller | | |
| | VEM_PL Management | PL | K120 | 8 | 7 | KLaus allen LV/Modulnote | |
| PLG_B_POM | 23 Projektmanagement | 5 | 8 | 65 | Prof. Kopke | | |
| POM | Projektmanagement | 5 | 8 | 65 | Kopke | | |
| | POM_SL Projektmanagement | SL | PB | 0 | 8 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | POM_PL Projektmanagement | PL | R | 5 | 8 | Modulnote | |

Studiengang Pflege/DUAL gültig ab 2020 Stand 04.09.2020

PSO - PLG 2017

| Studienabschnitt | | Σ CP | Sem. | Σ ECTS | Hinweise | | |
|----------------------------|----------------------------------|-----------|------------|-----------|---------------------------------------|---|-----------|
| Modulcode | Modulbezeichnung | CP | Sem. | ECTS | Module eine et wertliche | | |
| LV-Code | Lehrveranstaltung (LV) | CP | Sem. | ECTS | Lehrerbüch | | |
| Lehrleistung | | Typ | Art | CP | Sem. | WSt | Bemerkung |
| PLG_B_QMA | 24 Qualitätsmanagement | 5 | 8 | 40 | Prof. Zimmermann | | |
| QMA | Qualitätsmanagement | 5 | 8 | 40 | Zimmermann | | |
| | QMA_PL Qualitätsmanagement | PL | K9D | 5 | 8 | Modulnote | |
| C - Abschlussarbeit | | 16 | 8 | 32 | Pflicht | | |
| PLG_C_BAM | 25 Bachelorabschlussmodul | 16 | 8 | 57 | Professor*innen im Studiengang | | |
| FOR | Forschungswerkstatt | 3 | 8 | 36 | Prof. Dr. Fleckinger | | |
| | FOR_SL Forschungswerkstatt | SL | EP | 3 | 8 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| BGS | Begleitseminar | 1 | 8 | | Fleckinger und Erstprüfer*innen | | |
| | BGS_SL Begleitseminar | SL | Prä | 1 | 8 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung | |
| | BPLG_PL Bachelorarbeit | PL | BA | 12 | 8 | Erstprüfer / Modulnote | |
| | | Σ | 180 | Σ | 2570 | | |

| D - Freiwilliger Bereich - Studienabschnitt I + II | | CP | Sem. | ECTS | Hinweise |
|---|--|----|------|------|------------|
| | | | 1-8 | | freiwillig |

| E - Propädeutikum | | CP | Sem. | ECTS | Hinweise | |
|--------------------------|--|----------|-----------|-----------|-----------------------------------|---|
| PLG_E_PRO | WM Propädeutikum mit Fachenglisch | 5 | V5 | 65 | Prof. Stiller / Fleckinger | |
| | PRO1_SL | SL | div. | 3 | 1 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |
| | PRO2_SL | SL | div. | 2 | 1 | bestanden / nicht bestanden ohne Gewichtung |

Erläuterungen:

| | |
|--|--|
| <p>BA Bachelorarbeit</p> <p>div. diverse</p> <p>E E-Learning</p> <p>EL Externe Leistung ohne Gewichtung</p> <p>EP Exposé</p> <p>EX Excerpt</p> <p>FK Fallkonferenz</p> <p>HA Hausarbeit</p> <p>MP Mündliche Prüfung</p> <p>NW Nachweis</p> <p>P Praktikum</p> <p>PS Projektbericht</p> <p>) Im Studienabschnitt "Freiwilliger Bereich" wird von Semester zu Semester eine Vielzahl von Fächern angeboten, die zu wählen sind.</p> <p>) Das Propädeutikum ist eine von der Bachelorprüfung unabhängige Veranstaltung im Vorsemester. Um die angewiesenen S-CP zu erlangen müssen die beiden unbewerteten SL bestanden sein.</p> | <p>PF Portfolio</p> <p>PL Prüfungsklausur</p> <p>PO Poster</p> <p>PP Präsentation</p> <p>Prä Präsentation</p> <p>R Referat</p> <p>RO Rollenspiel</p> <p>RP Reflecting Paper</p> <p>SL Studienleistung</p> <p>SV Supervision</p> <p>V5 Vorsemester</p> <p>K** Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten</p> <p>R** Referat mit Angabe der Dauer in Minuten</p> <p>H** Hausübung mit Angabe der Dauer in Zeiteinheiten</p> |
|--|--|

Anlage 4: Bachelor-Urkunde



hochschule 21

Bachelor Urkunde

Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule
hochschule 21 in Buxtehude verleiht

Herrn «Vorname» «Nachname»
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
auf Grund der am «Datum» im dualen Studiengang

Pflege

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

Buxtehude, «Datum»

Präsidium Prüfungsausschussvorsitz

«Unterschrift» «Unterschrift»

genial. dual.

Anlage 5: Bachelor-Zeugnis



Bachelor Zeugnis

| | |
|---|------------------------------|
| «Anrede» | «Vorname» «Nachname» |
| geboren am / in | «Geburtsdatum»/ «Geburtsort» |
| hat am | «Datum» |
| im dualen Studiengang | Pflege |
| die Prüfung zum | Bachelor of Science (B.Sc.) |
| an der hochschule 21 in Buxtehude abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten: | |
| Bachelor-Thesis | «BA_Note» |
| Thema | «BAThema» |
| Gesamtnote | «Gesamtnote» |
| Die erbrachten Leistungen sind anliegend aufgeführt. | |

Buxtehude, «Datum»

Prüfungsausschussvorsitz

«Unterschrift»

Anlage 6: Transcript of Records

Anlage 6_PSO_PflegeQUAL_gültig ab 2020

STUDIENERGEBNISSE

Transcript of Records

>Vorname< >Name< (Matr. Nr. ><)
geb. am ><, in ><

Studiengang: Pflege



| Studienabschnitt | | CP | Sem. | LS | Ø Note | |
|-------------------------------|--|-----------|------------|-------------|----------------|------|
| Modulkode | Modulbezeichnung | CP | Sem. | LS | Ø Note | |
| UV-Codex | Unterrichtsrichtung (UV) | CP | Sem. | LS | Mitbestimmende | |
| Teilnahme | Typ | Art | CP | Sem. | Wab. | Note |
| A - Studienabschnitt I | | 90 | 1-5 | 1800 | | |
| PLG_A_WIA | 01 Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | 1 | 65 | | |
| EB | Einführung in das Studium | 1 | 1 | 7 | | |
| GWA1 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 1 | 1 | 18 | | |
| GWA2 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | 3 | 1 | 32 | | |
| FEN | Fachenglisch | 1 | 1 | 8 | | |
| | GWA_SL Wissenschaftlichen Arbeitens (EIS) | SL | Ex | 0 | 1 | |
| | GWA_PL Wissenschaftlichen Arbeitens (GWA) | PL | HA | 6 | 1 | |
| PLG_A_FS1 | 02 Grundlagen pflegerischen Handelns | 12 | 1 | 300 | | |
| | Grundlagen pflegerischen Handelns | 12 | 1 | 300 | | |
| | FS1_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 12 | 1 | |
| PLG_A_PWG | 03 Pflegewissenschaftliche Grundlagen | 6 | 2 | 65 | | |
| TPW | Theoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft | 3 | 2 | 35 | | |
| EBN | Evidence-Basierte Pflege | 3 | 2 | 30 | | |
| | PWG_SL Evidence-Basierte Pflege (EBN) | SL | RP | 3 | 2 | |
| | PWG_PL Pflegewissenschaftliche Grundlagen (TPW) | PL | MP/R | 3 | 2 | |
| PLG_A_FS2a | 04 Pflegerische Vorbehalts- und ärztliche Delegationsaufgaben ausführen | 6 | 2 | 150 | | |
| | Pflegerische Vorbehalts- und ärztliche Delegationsaufgaben ausführen | 6 | 2 | 150 | | |
| | FS2a_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 6 | 2 | |
| PLG_A_FS2b | 05 Pflegerisches Handeln in Akutsituationen | 7 | 2 | 175 | | |
| | Pflegerisches Handeln in Akutsituationen | 7 | 2 | 175 | | |
| | FS2b_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 6 | 2 | |
| PLG_A_PDG | 06 Pflegediagnostik | 6 | 3 | 65 | | |
| PDG | Pflegediagnostik | 6 | 3 | 65 | | |
| | PDG_SL Pflegediagnostik | SL | PF | 3 | 3 | |
| | PDG_PL Pflegediagnostik | PL | HA | 3 | 3 | |
| PLG_A_FS3 | 07 Zielgruppen und Handlungsfelder | 11 | 3 | 275 | | |
| | Zielgruppen und Handlungsfelder | 11 | 3 | 275 | | |
| | FS3_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 11 | 3 | |
| PLG_A_EBP | 08 Evidence-Basierte Pflegepraxis | 6 | 4 | 65 | | |
| EBI | Evidence-Basierte pflegerische Interventionen | 3 | 4 | 30 | | |
| PKA | Pflegelassifikationen und deren Anwendung | 2 | 4 | 20 | | |
| ETH | Ethik | 1 | 4 | 15 | | |
| | EBP_SL Evidence-Basierte Pflegepraxis | SL | PF | 0 | 4 | |
| | EBP_PL Evidence-Basierte Pflegepraxis | PL | HA | 6 | 4 | |
| PLG_A_FS4a | 09 Pflegerisches Handeln mit Schwerpunkt peri- und postoperativ | 5 | 4 | 125 | | |
| | Pflegerisches Handeln mit Schwerpunkt peri- und postoperativ | 5 | 4 | 125 | | |
| | FS4a_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 5 | 4 | |
| PLG_A_FS4b | 10 Menschen mit chronischen und lebensbedrohlichen Erkrankungen pflegen | 8 | 4 | 200 | | |
| | Menschen mit chronischen und lebensbedrohlichen Erkrankungen pflegen | 8 | 4 | 200 | | |
| | FS4b_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 8 | 4 | |
| PLG_A_KBE | 11 Methoden der kollegialen Beratung | 6 | 5 | 40 | | |
| KOM | Kollegiale Beratung und Moderation | 6 | 5 | 65 | | |
| | KBE_PL Methoden der kollegialen Beratung | PL | MP | 6 | 5 | |
| PLG_A_FSSa | 12 Existenzielle Situationen erfahren und bewältigen | 5 | 5 | 125 | | |
| | Existenzielle Situationen erfahren und bewältigen | 5 | 5 | 125 | | |
| | FS5a_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 5 | 5 | |
| PLG_A_FSSb | 13 Grundlagen der Kommunikation und Beratung | 6 | 5 | 150 | | |
| | Grundlagen der Kommunikation und Beratung | 6 | 5 | 150 | | |
| | FSSb_EL Externe Leistung ohne Gewichtung | EL | div. | 6 | 5 | |

Seite 1/3

Anlage 6: PSO PflegeQUAL gültig ab 2020

| Studienabschnitt | | CP | Sem. | LS | g Note | | |
|--------------------------------|--|-----------|------------|------------|--------------|-----|------|
| Modulcode | Modulbezeichnung | CP | Sem. | LS | g Note | | |
| UV-Code | Unterrichtsform (UV) | CP | Sem. | LS | Modulendnote | | |
| | Teilleistung | Typ | Art | CP | Sem. | WGS | Note |
| B - Studienabschnitt II | | 90 | 6-8 | 770 | | | |
| PLG B FO1 | 14 Methoden der quantitativen Pflegeforschung | 6 | 6 | 73 | | | |
| QTM | Quantitative Forschungsmethoden | | | 4 | 6 | 49 | |
| | FO1_PL Quantitative Forschungsmethoden | PL | PD | 6 | 6 | | |
| EST | Grundlagen der Statistik | | | 2 | 6 | 24 | |
| | FO1_SL Statistik | SL | K90 | 0 | 6 | | |
| PLG B REF | 15 Reflexion | 4 | 6 | 57 | | | |
| REF | Reflexion | | | 4 | 6 | 57 | |
| | REF_PL Reflexion | PL | FK | 4 | 6 | | |
| PLG B GEK | 16 Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene | 7 | 6 | 73 | | | |
| PGF | Prävention und Gesundheitsförderung | | | 4 | 6 | 41 | |
| AAL | Ambient Assisted Living | | | 2 | 6 | 16 | |
| DSP | Diversitätssensible Pflege | | | 1 | 6 | 16 | |
| | GEK_SL Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene | SL | R | 0 | 6 | | |
| | GEK_PL Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene | PL | MP | 7 | 6 | | |
| PLG B EDU | 17 Edukation: Angehörigenschulung und Beratung | 8 | 6 | 90 | | | |
| BER | Beratung | | | 2 | 6 | 16 | |
| DIM | Didaktische Grundlagen für Schulungskonzepte | | | 3 | 6 | 34 | |
| AGS | Angehörigenschulung - Konzepte | | | 3 | 6 | 40 | |
| | EDU_SL Edukation | SL | RD | 0 | 6 | | |
| | EDU_PL Edukation | PL | HA | 8 | 6 | | |
| PLG B BEB | 18 Belastungserleben und Bewältigung | 5 | 6 | 40 | | | |
| BEW | Belastungserleben und Bewältigung | | | 5 | 6 | 40 | |
| | BEW_PL Belastungserleben und Bewältigung | PL | K | 5 | 6 | | |
| PLG B FO2 | 19 Methoden qualitativer Forschung | 7 | 7 | 59 | | | |
| QJF | Qualitative Forschungsmethoden | | | 3 | 7 | 24 | |
| TPT | Theorie-Praxis-Transfer 1 | | | 4 | 7 | 25 | |
| | FO2_SL Methoden der qualitativen Pflegeforschung | SL | R | 0 | 7 | | |
| | FO2_PL Methoden der qualitativen Pflegeforschung | PL | HA | 7 | 7 | | |
| PLG B OEM | 20 Organisation und Management | 10 | 7-8 | 85 | | | |
| OEM | Organisation und Management | | | 4 | 7 | 45 | |
| LEA | Leadership | | | 2 | 7 | 40 | |
| | OEM_SL Organisation und Management | SL | PP | 0 | 7 | | |
| | OEM_PL Organisation und Management | PL | MP | 6 | 7 | | |
| | LPS_SL Leitungspraktikum | SL | SV | 4 | 8 | | |
| PLG B POP | 21 Professionalisierung der Pflege | 9 | 7 | 57 | | | |
| PNI | Entwicklung der Pflege national und international | | | 2 | 7 | 20 | |
| ZSA | Zusammenarbeit | | | 2 | 7 | 21 | |
| SVL | "Service-Learning" oder Praktikum im Ausland | | | 5 | 7 | 16 | |
| | SVL_SL Service Learning | SL | NW | 5 | 7 | | |
| | POP_SL Professionalisierung der Pflege | SL | RP | 0 | 7 | | |
| | POP_PL Professionalisierung der Pflege | PL | MP | 4 | 7 | | |
| PLG B VBM | 22 Versorgungsmanagement | 8 | 7 | 74 | | | |
| FIN | Finanzierung | | | 3 | 7 | 26 | |
| SOR | Sozialrecht | | | 2 | 7 | 20 | |
| CAM | Case Management | | | 3 | 7 | 28 | |
| | VBM_PL Management | PL | K120 | 8 | 7 | | |
| PLG B POM | 23 Projektmanagement | 5 | 8 | 65 | | | |
| POM | Projektmanagement | | | 5 | 8 | 65 | |
| | POM_SL Projektmanagement | SL | PS | 0 | 8 | | |
| | POM_PL Projektmanagement | PL | R | 5 | 8 | | |

Anlage C_PSO_PflegeQUAL gültig ab 2020

| Studienabschnitt | | CP | Sem. | LS | g/Note | | |
|----------------------------|----------------------------------|-----------|----------|-----------|----------------|-------------|------|
| Modulcode | Modulbezeichnung | CP | Sem. | LS | | | |
| UF-Code | Lehrveranstaltung (LV) | CP | Sem. | LS | Modulnote/Note | | |
| | Teilleistung | Typ | Art | CP | Sem. | WGS | Note |
| PLG_B_QMA | 24 Qualitätsmanagement | 5 | 8 | 40 | | | |
| QMA | Qualitätsmanagement | 5 | 8 | 40 | | | |
| | QMA_PL Qualitätsmanagement | PL | K90 | 5 | 8 | | |
| C - Abschlussarbeit | | 16 | 8 | 32 | | | |
| PLG_C_BAM | 25 Bachelorabschlussmodul | 16 | 8 | 57 | | | |
| FOR | Forschungswerkstatt | 3 | 8 | 36 | | | |
| | FOR_SL Forschungswerkstatt | SL | EP | 3 | 8 | 21 | |
| BGS | Begleitseminar | 1 | 8 | | | | |
| | BGS_SL Begleitseminar | SL | Prä | 1 | 8 | | |
| | BPLG_PL Bachelorarbeit | PL | BA | 12 | 8 | | |
| | | 16 | 8 | 34 | | 2570 | |

| D - Freiwilliger Bereich - Studienabschnitt I + II | | CP | Sem. | LS | g/Note |
|--|--|----|------|----|--------|
| | | | 1,8 | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

| E - Propädeutikum | | CP | Sem. | LS | g/Note | |
|-------------------|--|----------|-----------|-----------|--------|--|
| PLG_E_PRO | WM Propädeutikum mit Fachenglisch | 5 | V5 | 65 | | |
| | PRO1_SL | SL | div. | 3 | 1 | |
| | PRO2_SL | SL | div. | 2 | 1 | |

Anzahl der erworbenen Credits (x 1,00):

Gesamtnote: > <

Prüfungsausschussvorsitz

Ort, Datum, Stempel / Siegel

Übersicht der Gesamtnoten der letzten 50 Abschnitte des Studienganges (beispielhaft)



Anlage 7: Diploma Supplement

hochschule 21


hochschule 21

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement begefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Staatlich anerkannte/r Gesundheits-/Kranken-, Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/in

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Ausbildungsintegrierender dualer Studiengang Pflege
(Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

hochschule 21 (staatlich anerkannte private Fachhochschule)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch



3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Der duale Bachelorstudiengang Pflege ist ein grundständiger, wissenschaftlicher, ausbildungsintegrierender Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent (in) den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

8 Semester entsprechend 4 Jahre
mit insgesamt 180 ECTS Punkten

|

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z.B. Eignungstest.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter beruflicher Fachschulausbildung

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung in den Pflegeberufen verknüpfen.

Der Absolvent, die Absolventin ist befähigt, pflegerisches Handeln unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Settings der Akutversorgung, Langzeit-, Kurzzeitpflege, ambulanten Pflege, Rehabilitation zu planen, durchzuführen und mit geeigneten Methoden die Pflegequalität zu entwickeln. Dabei steht der Pflegebedürftige mit seinen Bedürfnissen und Ressourcen im Mittelpunkt, um eine menschenwürdige, ressourcenorientierte und individuelle Gesundheitsversorgung zu sichern. Insofern ist es selbstverständlich, Pflegebedürftige und/oder deren Angehörige entsprechend der Problemlage partizipativ am Entscheidungsprozess zu beteiligen und die nötige Unterstützung sowohl zur Entscheidungsfindung wie auch zum Selbstmanagement von Erkrankung und damit verbundener Pflegebedürftigkeit in Form von Information, Beratung und Edukation anzubieten.

Der Absolvent, die Absolventin ist in der Lage, die Interessen ihrer Klienten und Patienten in multidisziplinärer Zusammenarbeit zu vertreten und Koordinierungsaufgaben im komplexen Fallmanagement zu übernehmen. Eigenverantwortliche und selbständige Entscheidungen werden auf der Grundlage eines, auf beruflichen und ethischen Kodizes bestehenden, Selbstverständnisses professioneller Pflege getroffen und Pflegehandlungen entsprechend durchgeführt.

In einem sich stetig verändernden Gesundheitssystem trägt der Absolvent, die Absolventin zur Entwicklung von Organisationen, Personal und Teams bei, mit dem Ziel eine best mögliche Versorgungsqualität zu erreichen.

Der Absolvent, die Absolventin ist befähigt, ihre eigene professionelle und akademische Karriere im Kontext der Erfordernisse lebenslangen und problemorientierten Lernens zu planen und zu managen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert, dass alle einzelnen Module einschließlich des Moduls ‚Bachelorthesis‘ erfolgreich absolviert wurden. Für die grundlagenvermittelnden pflegerischen, naturwissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Lehrinhalte der ausgewiesenen Module aus den Fachschulen werden 60 Credits angerechnet.

Am Lernort hochschule 21 verbleiben demnach 120 Credits. Davon werden 14 Credits in Form von Praktika absolviert, die von Modulverantwortlichen der Hochschule begleitet werden. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 180 Credits erworben.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.



4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- n.b = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

.....

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Science“ (B.Sc.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Gesundheits- und Kranken-/Kinderkrankenpflege und Altenpflege

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: 18.02.2016

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

3. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

3.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

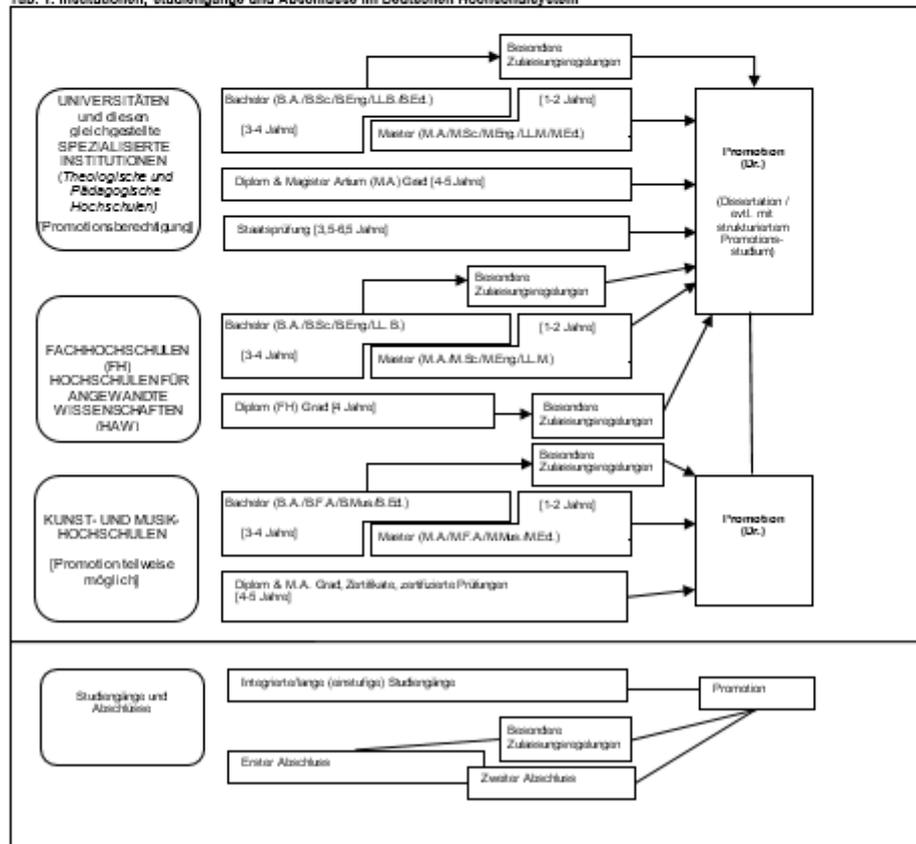
Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten?

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensoe Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik. In den

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jahrg“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)¹ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)² und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)³ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (MKK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschulen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQREQR.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQREQR.

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQREQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQREQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQREQR.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudium kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (HK), Betriebswirt/in (HK) und (HWK), staatlich geprüfter Techniker/in, staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatlich geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probe Studium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.⁵ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (MKK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206252-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die dreistufige Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
3. Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 4. Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 5. Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für

- lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
6. Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 7. Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 8. Siehe Fußnote Nr. 7.
 9. Siehe Fußnote Nr. 7.
 10. Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).